

# Satzung der Stadt Bischofswerda

## **über die Erhebung einer Hundesteuer**

### **- Hundesteuersatzung -**

Auf Grund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 7 Absatz 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG), § 10 Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (DVOGefHundG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bischofswerda am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Bischofswerda erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden auf den Gemarkungen der Stadt einschließlich aller Ortsteile zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist. Gewerbliche Zwecke im Sinne dieser Hundesteuersatzung heißt, wenn das Halten von Hunden Voraussetzung für das Ausüben des Gewerbes ist. Das Gewerbe muss angemeldet sein.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Geltungsbereich der Satzung aufhalten, keiner Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei Anmeldung eines Wohnsitzes besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hunde sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  - American Staffordshire Terrier,
  - Bullterrier,
  - Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten sowie für Hunde, deren vermutete Gefährlichkeit durch ein Gutachten im Sinne des GefHundG widerlegt ist. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

**§ 3****Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn für seine Zwecke oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

**§ 4****Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 5****Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Geltungsbereich der Satzung gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

**§ 6****Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 

a) für den ersten Hund	84,00 €,
b) für den zweiten und jeden weiteren Hund	126,00 €,
c) für jeden gefährlichen Hund nach § 2 Absatz 3	636,00 €.
- (2) Besteht die Hundesteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig entsprechend § 5 Absätze 2 und 3 zu ermitteln.
- (3) Bei Haltung mehrerer Hunde, von denen ein Teil der Hunde unter den Anwendungsbereich des GefHundG und der DVOGefHundG fällt, sind die Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG

und der DVOGefHundG fallen, separat zuerst zu versteuern, danach sind die restlichen Hunde ohne Anrechnung der Anzahl der versteuerten gefährlichen Hunde nach den Absätzen 1 und 2 bzw. § 9 zu versteuern. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt außer Ansatz.

## § 7

### Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
  1. Blindenführhunden,
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen,
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes,
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
  5. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und die jagdliche Eignungsprüfung bestanden haben,
  6. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen und ähnlichen Einrichtungen des Landkreises Bautzen untergebracht sind.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

## § 8

### Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
  1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  2. Hunde, die nachweislich aus Tiersylen und ähnlichen Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt,
  3. Hunde, die für therapeutische Zwecke genutzt werden, wenn der Halter eine entsprechende Ausbildung nachweisen kann,
  4. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Absatz 1 dieser Satzung bezeichneten Zeitpunkt die Rettungstauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- (2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 7 bleiben unberührt.
- (4) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung.

**§ 9****Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des folgenden Kalendermonats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.
- (3) In den Fällen des § 7 Absatz 1 Nummern 4 und 5 kann der Befreiungsgrund bzw. Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (4) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

**§ 10****Entrichtung der Hundesteuer**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 1. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer auch in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres gezahlt werden. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

**§ 11****Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Halten oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadt anzugeben. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben oder den Haushalt bzw. Wirtschaftsbetrieb in sonstiger Weise verlassen haben.
- (2) Endet die Hundehaltung innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Absatz 3 bis zum Ende des Monats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzugeben.
- (4) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

**§ 12****Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird mit der Zusendung des Bescheides oder gegen Empfangsbekanntnis eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Bischofswerda erhoben.
- (5) Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben.
- (6) Unlesbar gewordene Steuermarken werden unentgeltlich ausgetauscht.

**§ 13****Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  1. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Hundehalters,
  2. Daten zur Dauer von Hundehaltungen,
  3. Gegebenenfalls Ermäßigungs- und Befreiungsgründe. Eine Übermittlung der Halterdaten an Dritte erfolgt ausschließlich bei Schadensfällen im Sinne des § 14 Hundesteuersatzung.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/7679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 14****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 6 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Absätze 1, 3 oder 5 den Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  2. Hunde, die unter den Anwendungsbereich des GefHundG fallen, nicht als solche steuerlich anzeigt,
  3. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 13 Absatz 2 nicht nachkommt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne § 6 Absatz 5 SächsKAG ist die Stadt Bischofswerda.

- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

## **§ 15**

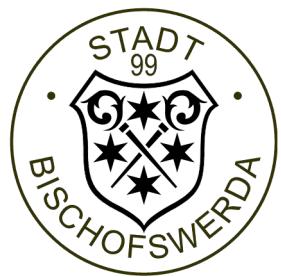
### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzungen vom 29.10.2015 und vom 30.09.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofswerda, 26.11.2025

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister



#### **Hinweis auf § 4 Absatz 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Sitzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Prof. Dr. Große  
Oberbürgermeister